

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 28.01.1830 publ. 27.02.1830

2) Landesherrliche-Verordnung vom
28. Jan., publ. am 27. Febr. 1830.

Wir Paul Friedrich August von
Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Thun kund hiemit:

Wir haben für erforderlich erachtet, ^{statt} ^{Verordnung}
der im Herzogthum Oldenburg und der Erb-^{über die Hand-}
herrschaft Tever durch die Französische Occu-^{werks = Verfafs-}
pation aufgehobenen und seitdem nicht wieder ^{sung.}
hergestellten Zunft-Verfassung, wiederum eine
geordnete Einrichtung des Handwerkswesens
einzuführen, durch welche auf der einen Seite die
gehörige Ausbildung der Handwerks-Genossen,
so wie die Vervollkommnung der Gewerbe her-
beygeführt, auf der andern aber, so viel hie-
mit vereinbarlich, eine geregelte Freyheit des
Gewerbs-Betriebs begründet werden könne. In
dieser Absicht haben Wir demnach, auf den Vor-
schlag Unserer Regierung zu Oldenburg folgen-
des verordnen wollen:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

In den Städten, wozu bey Tever die Vor-^{Bestimmung}
stadt und bey Cloppenburg auch Crapendorf zu ^{über die Bil-}
rechnen ist, so wie in den Flecken und Dertschaf-^{dung der Gilden}



ten Barel, Dvelgönne, Brake, Elsfleth, Berne, Westerstede, Damme, Dinklage, Löningen und Essen können die ansässigen Meister desselben Gewerbes, sobald deren wenigstens fünf vorhanden sind, mit obrigkeitlicher Erlaubniß, die nur nach vorgängiger Erwägung der örtlichen Verhältnisse ertheilt werden wird, einen freyen Gewerks-Verein (Gilde, Innung) bilden. Die Bezirke der nicht in den Städten constituirten Innungen können den Umständen nach demnächst für jeden der obgedachten Orte von der Regierung näher bestimmt werden.

§. 2.

Diese Gewerks-Vereine dürfen an keine feste bestimmte Zahl von Meistern gebunden seyn, und sich nicht für geschlossen erklären. Bey offenbarer Uebersetzung des Gewerbes an einem Orte bleibt es jedoch der Obrigkeit überlassen, die Aufnahme neuer Meister, mit Vorbehalt des Recurses an die Regierung, zu verweigern.

§. 3.

Alle während der Französischen Occupation patentirte, oder bisher mit Erlaubniß der Regierung ansässige Meister können zur Innung treten, in so fern sie die nach dieser Verordnung erforderlichen Eigenschaften zum Beytritt besitzen. In deren Ermangelung dürfen sie zwar als Frey-

meister fortarbeiten, können aber keine gildefähige Lehrlinge und Gesellen auslehren. Der Verrfertigung eines Meisterstücks bedarf es jedoch bey denjenigen der vorgedachten Meister nicht, welche sich wegen ihrer Geschicklichkeit anderweitig legitimiren können.

§. 4.

Jeder in Zukunft hinzukommende Meister muß dem Verein beytreten.

§. 5.

Die Handwerker auf dem Lande können einer der an den §. 1. angegebenen Orten sich formirenden Gilden beytreten, und sie müssen dies thun, wenn sie gildefähige Lehrlinge und Gesellen, nach den desfalls unten vorkommenden Bestimmungen auslehren wollen. (§. 10.)

§. 6.

Eine vorschriftsmäßige Anzahl von Meistern, welche sich zu einer Innung neu zu constituiren beabsichtigen, ist gehalten, dies sofort der Orts-Obrigkeit anzuzeigen, und die Genehmigung der Regierung zu bewirken. Bey den Gewerken, welche früherhin nicht zünftig gewesen sind, ist die Landesherrliche Genehmigung erforderlich.

§. 7.

Mehr als eine Innung desselben Gewerkes kann sich nirgends an einem Orte constituiren.

IV

§. 8.

Innungs- u. Ar-
tikel.

Eine jede solche Gilde oder neue Innung muß neue Innungs-Artikel entwerfen und der Orts-Obrigkeit zur Erlangung der Regierungsgenehmigung vorlegen. In denselben darf nichts dieser Verordnung widerstreitendes enthalten seyn.

Die alten Zunft-Artikel bleiben gänzlich aufgehoben.

§. 9.

Ansicht über die
Gilden.

Sämmtliche neu constituirte Gilden stehen zunächst unter Aufsicht der Orts-Obrigkeit (d. h. des Magistrats in den Städten, die mit der Amts-Competenz versehen sind, an den übrigen Orten aber des Amtes) und unter Oberaufsicht der Regierung, welcher wegen der speciellen Controlle und weiteren Verbesserung des Gildewesens, die behüfigen Verfügungen überlassen bleiben.

§. 10.

Bestimmungen
wegen der Hand-
werker auf dem
Lande.

In Dörfern und auf dem platten Lande sollen überall nur folgende Handwerker, als: Grob- und Nagelschmiede, Rademacher, Zimmerleute, Maurer, Schuster, Schneider, Bäcker, Töpfer, Tischler, Leinweber, Schlächter, Böttcher (Faßbinder), Dachdecker, Drechsler, Lohgärber, Sattler, Glaser, und zwar in jedem Falle mit Ge-

nehmung der Orts-Obrigkeit, jedoch ohne daß solche Handwerker nothwendig zu einer Innung zu treten verbunden sind, sich niederlassen dürfen. Wollen sie aber gildfähige Lehrlinge und Gesellen auslehren, so müssen sie von der §. 5. erwähnten Begünstigung Gebrauch machen. Alle übrige städtische Handwerker bedürfen einer besonderen Erlaubniß der Regierung, wenn sie sich auf dem Lande niederlassen wollen.

Im Umkreise von $\frac{1}{2}$ Meile von den Städten sollen jedoch die Handwerker möglichst gemindert werden.

§. 11.

Alle Land-Handwerker, welche keiner Innung beigetreten sind, so wie die städtischen Handwerker, für die keine Innung besteht, sollen übrigens künftig ihre Qualification zum selbstständigen Gewerbs-Betriebe der Obri- Bestimmung wegender Handwerker auf dem Lande und in Städten, die zu keiner Innung gehören. gkeit nachweisen, deren Ermessen das in den einzelnen Fällen zu beobachtende Verfahren überlassen bleibt.

§. 12.

Jede Innung hat das Recht, die Treibung ihres Gewerbes, so wie die Anlegung von Werkstätten und Niederlagen, allen nicht zu ihr gehörigen oder nicht besonders dazu berechtigten Personen, an dem Orte, wo sie besteht, zu ver- Rechte der Gilden.

IV



wehren, muß jedoch bey der Obrigkeit auf die erforderlichen Verfügungen antragen, und darf in keinem Falle und unter keinerley Vorwande bey Vermeidung einer policeylichen Geldstrafe selbst eigenmächtig verfahren.

In den Städten giebt jedoch in der Regel, bey den daselbst früher zünftig gewordenen Handwerken, der Beytritt der Landmeister zur Gilde denselben keinesweges das Recht, auch daselbst arbeiten zu dürfen, welches nur den Maurern und Zimmerleuten ausnahmsweise zusteht.

Ueberhaupt darf kein Handwerker ohne oberliche Erlaubniß in den Bezirk einer anderen Innung ziehen.

§. 13.

Ausnahmen
von den Bestim-
mungen des
vorstehenden §.

Ausnahmen von den im vorstehenden §. enthaltenen Bestimmungen finden Statt:

- a) hinsichtlich solcher Arbeiten, welche in Straf-Anstalten oder öffentlichen Arbeitshäusern geliefert, imgleichen
- b) derjenigen, die für die Bedürfnisse des Hofes und des Militairs, durch eigens dazu bestellte Arbeiter geliefert werden, so wie auch
- c) deren, welche jemand für sich oder seine Hausgenossen selbst verrichtet, oder durch letztere verrichten läßt.

§. 14.

Wenn sich die Zahl der Meister einer In-
nung unter drey vermindert, so ist die Innung
für aufgelöst anzusehen; die übrig bleibenden
Meister können jedoch der Innung eines andern
Orts beitreten, verlieren aber die durch den §.
12. verliehene Berechtigung.

§. 15.

Die von der Obrigkeit zu dictirende Strafe
gegen Unbefugte, besteht in Verkauf der Hand-
werksgeräthe zum Besten der Gewerkscaffe; im
Wiederholungsfalle in polizeylichen Strafen und
Verweisung des Fremden.

§. 16.

Das Publicum kann indessen Arbeit bestel-
len, bey wem es will, und ist niemals dafür
verantwortlich, auch kann kein Meister oder
Innung eine ausschließliche Berechtigung für
eine gewisse Classe von Personen in Anspruch
nehmen.

§. 17.

Keinem Meister ist verwehrt, in seinem
Wohnorte auch für außerhalb desselben wohnende
Personen zu arbeiten.

Jede Arbeit darf überall eingebracht wer-
den, jedoch mit Berücksichtigung der bestehenden
Verordnung gegen das Hausfren.

§. 18.

Concurrenz bey
öffentlichen
Ausverdingun-
gen.

Bei öffentlichen, vorher bekannt gemachten Ausverdingungen jeder Art findet übrigens auch an den Orten, wo die Gilden bestehen, die Concurrenz anderer daselbst nicht wohnenden inländischen Meistern statt, und es kann solche auch in besonderen Fällen beym Mangel tüchtiger Meister, von der Ortsbehörde gestattet werden.

§. 19.

Bestimmung
wegen der weib-
lichen Pus- und
Schneiderarbei-
ten.

Frauenzimmern bleibt es verstattet, Frauenpus und Frauenkleider zu verfertigen und darin Unterricht zu ertheilen, jedoch müssen sie solches der Orts-Obrigkeit anzeigen.

§. 20.

Gilde- & Vorste-
her.

Jede Gilde muß mindestens zwey Vorsteher haben, die auf 2 Jahre nach Stimmernmehrheit gewählt werden, von denen aber der eine von beyden jährlich abgeht und durch neue Wahl ersetzt wird. Der abgehende Vorsteher ist wieder wahlfähig, jedoch, wenn andere eintreten können, in den ersten zwey Jahren nach seinem Abgange, die Vorsteher-Stelle wieder zu übernehmen nicht verbunden. Das erstemal entscheidet das Loos den Austritt des einen Vorstehers. Diese Vorsteher (Werkmeister, Gewerks-Vorstände) sollen durch die Orts-Obrigkeit förmlich in Eid und Pflicht genommen und die Eidesformel in den Artikeln bestimmt werden.

§. 21.

Zusammenkünfte und Versammlungen der Innungen, dies mögen regelmäßige, an bestimmten Tagen im Jahre zur Abmachung allgemeiner Innungs-Angelegenheiten, oder unbestimmte, auf den Wunsch der Vorsteher oder wenigstens dreyer Meister anzusehende seyn sollen, dürfen nur mit Vorwissen des Magistrats oder Amts und in Gegenwart eines obrigkeitlichen Deputirten, wozu in den unter den Aemtern stehenden Städten und Flecken und Ortschaften ein Mitglied des Magistrats oder der Kirchspielsvogt committirt werden kann, gehalten werden. Contraventlonen hingegen werden den bestehenden Verordnungen über Corporationen, namentlich dem §. 96. der Beamten-Instruction gemäß, bestraft, und die etwa gefaßten Beschlüsse sind null und nichtig.

Bestimmung wegen der Innungs-Versammlungen.

§. 22.

Alle und jede Handwerks-Mißbräuche und zu Zeit- und Geldverschwendung führende Gewohnheiten, alle willkührliche, d. h. nicht in dieser Verordnung oder in den genehmigten neuen Innungs-Artikeln ausdrücklich dictirte Geld- und andere Bußen, alle Schmauseren und Gelage, z. B. bey der Aufnahme von Meistern, bey Verfertigung, Aufweisung oder Prüfung des Meisterstücks, Losprechung der Gesellen, oder sonstigen Gelegenheiten, sind durchaus,

Alle Handwerks-Mißbräuche sind abzustellen.

und zwar bey 5 Rthlr. Brüche für jeden der Innungs = Vorsteher, 2 Rthlr. Brüche für den Wirth, und 1 Rthlr. für jeden Theilnehmer zur Innungs = Cassé verboten.

§. 23.

Anordnungen
über die In-
nungs = Cassé
und das Vermö-
gen der Gewerke

Jede Innung ist verbunden eine gemeinschaftliche Cassé zu errichten, deren Rechnungsführer immer der Vorsteher sein muß.

§. 24.

Aus dieser Cassé müssen die Zinsen der alten Amts = Schulden des Gewerks, welche noch vorhanden sind, bezahlt, und die Schulden selbst baldthunlichst abgetragen werden.

Dagegen fließt auch etwaiges Activ = Vermögen der ältern Zunft in diese Cassé.

§. 25.

Der Vermögensstand muß von jeder Innung gleich nach ihrer Constituirung genau constatirt und liquidirt, und in den neuen Innungs = Artikeln die Mittel und die Zeit angegeben werden, mit und binnen welcher diese Schulden gänzlich abgetragen seyn werden.

§. 26.

Keine Innung kann ohne obrigkeitliche Genehmigung neue Schulden contrahiren, Anleihen eröffnen und Proceffe führen.

§. 27.

Außer der Zinszahlung und Schulden-Abtragung soll die Casse noch folgende Zwecke zu befördern bestimmt seyn:

- a) Einrichtungen zum Nutzen des Gewerbes überhaupt;
- b) Unterstützung zurückgekommener oder erkrankter Meister und Gesellen;
- c) Erziehung hilfloser Kinder verstorbener Meister;
- d) Unterstützung Kranker oder hilfsbedürftiger durchreisender Gesellen.

§. 28.

In diese Casse fließen außer etwaigen Activ- Vermögens die in dieser Verordnung festgesetzten, oder in den neuen Innungs-Artikeln bestimmten und genehmigten Gebühren, Beyträge und Straf-gelder, mit Ausnahme der Fälle, für die in der Verordnung polizeyliche Geldstrafen bestimmt sind. Die früherhin bestandenen verschiedenen Cassen bey einer und derselben Zunft fallen weg.

Angabe der Gelder, welche in diese Casse fließen sollen.

Hierunter sind jedoch nicht diejenigen Unterstützungsgelder zu verstehen, welche die Gesellen eines und desselben Gewerks zu wohlthätigen Zwecken für ihre bedürftigen Cameraden zusammen bringen. (cf. §. 75. 76 und 88.)

Administration
der Innungs-
Casse.

Jede Gilde = (Innungs-) Casse steht unter der speciellen Direction des Werks-Vorstandes. Dieser hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und ein ordentliches Buch darüber zu führen. Jährlich auf Lichtmess wird die vorjährige Rechnung in einer Innungs-Versammlung (§. 21.) abgelegt und die Casse revidirt.

Letzteres kann außerdem auch auf Ansuchen dreyer Meister, oder auf Anordnung der Orts-Behörde (Magistrats, Amts) auch zu unbestimmten Zeiten, jedoch nie anders als mit Genehmigung der letzteren geschehen.

Auch die auf die Innung Bezug habenden Documente, Bücher, Papiere zc. hat der Gewerks-Vorstand außerdem in der Innungs-Lade zu bewahren, welche mit doppelten Schlössern wohl verwahrt, bey einem der Vorsteher stehen muß.

Ueber die in der Lade befindlichen Gegenstände muß ein doppeltes Verzeichniß aufgenommen werden, wovon das eine darin bleibt, das andere aber bey der Orts-Obrigkeit aufbewahrt wird.

Anwendung dieser
Verordnung
auf die im Jahre
1792 aufgehobene
Maurer-
Zunft.

§. 30. Diese Verordnung leidet auch auf die schon im Jahre 1792 aufgehobene Maurer-Zunft Anwendung, wodurch die Verordnung vom 1. März

1792 in so weit diese jener widerspricht, modificirt wird.

II. M e i s t e r.

§. 31.

Jeder Einländer, der das 24ste Jahr vollendet oder *veniam aetatis* oder specielle Dispensation der Regierung erlangt hat, kann, nach vorgängiger Legitimation und Gewinnung des Bürgerrechts in den Städten, mit Zustimmung der Orts-Obrigkeit sich als Meister niederlassen und in die Innung aufgenommen werden.

Feststellung über die Qualifikationen zur Erlangung des Meisterrechts.

§. 32.

Bei Ausländern ist außerdem die Aufnahme als Landesunterthan durch die Regierung nöthig, ohne daß diese jedoch an und für sich Ansprüche auf das Meisterrecht giebt. Ein fremder zünftiger Gesell, der hier im Lande Meister werden will, muß auch zwey Jahre bey einem hiesigen Meister gearbeitet haben.

§. 33.

Wer Meister werden, d. h. das Recht haben will, sein Handwerk auf eigne Rechnung zu treiben, gildefähige Gesellen und Lehrlinge auszu-
lehren, und an den Innungs-Gerechtfamen Theil zu nehmen, muß sich an die Orts-Obrigkeit (Ma-

gistrat, Amt) wenden, welche die Legitimation des Nachsuchenden, und mit Zuziehung des Gewerks-Vorstandes der betreffenden Innung, die der Aufnahme etwa entgegen stehenden Hindernisse untersucht.

§. 34.

Die Legitimation, sowohl bey Einländern als Ausländern, besteht in Nachweisung

- 1) des bisherigen tadellosen Betragens durch Urteste der Obrigkeiten und Meister, Lehrbriefe, Wanderbücher &c.;
- 2) der Volljährigkeit und daß der Wehrpflichtigkeit eine Genüge geleistet worden. Fehlt es an einem von diesen beyden Requisiten oder an beyden, so ist der Nachsuchende sofort von der Obrigkeit abzuweisen; ist eine Legitimation hinreichend befunden, so wird die Untersuchung folgender Puncte mit Zuziehung des Gewerks-Vorstandes vorgenommen, nämlich:
 - 3) der gehörigen Erlernung des Handwerks und der Wanderschaft, und ob hinsichtlich beyder die gesetzliche Zeit beobachtet worden;
 - 4) der erforderlichen Geschicklichkeit;
 - 5) den Umständen nach, auch des nöthigen Betriebs = Capitals zur Betreibung des Handwerks, und

6) ob das Gewerbe nicht bereits in dem Orte
offenbar überseht ist. (§. 43.)

§. 35.

Die Geschicklichkeit wird dargethan:

- 1) Durch eine Probe-Arbeit (Meisterstück), die
in einem zwar künstlichen, doch leicht ver-
käuflichen oder bestellten Gegenstande beste-
hen muß;
- 2) in den dazu geeigneten Fällen durch Prü-
fung.

§. 36.

Das Meisterstück ist von den Vorstehern der
Gilde, und nöthigenfalls bey entstehenden Diffe-
renzen, von der Obrigkeit mit Zuziehung von
Sachverständigen zu bestimmen, und bey derglei-
chen Bestimmungen nach dem Geschmack der Zeit
abzuwechseln.

Bestimmungen
wegen des Mei-
sterstücks.

§. 37.

Es muß unter Aufsicht des Gewerks-Vor-
standes bey einem Meister gegen eine demselben
in den Innungs-Artikeln zu bestimmende Vergü-
tung, gefertigt werden, und letzterer vermittelt
Handschlags der Innung versichern, daß der Ge-
sell (Stückmeister) sein Meisterstück selbst ge-
macht habe. Außer dem Gewerks-Vorstande,
welcher verpflichtet ist, der Arbeit des Ge-
sellens zuweilen einige Zeit beyzuwohnen, um sich

von seiner Fähigkeit zu überzeugen, ist dies keinem andern Meister bey einer Strafe von 2 bis 5 Rthlr. erlaubt.

§. 38.

Betrüglische Verfertigung des Meisterstücks durch einen Andern wird mit vierfacher Zahlung des Meistergeldes bestraft und der Gesell bleibt von der Innung ausgeschlossen, bis er das Meisterstück selbst nachholt, wozu er jedoch in den ersten 2 Jahren nicht gelassen werden darf.

§. 39.

Die Besichtigung und Beurtheilung des Meisterstücks und die Prüfung geschieht nur ein Mal nach der Vollendung desselben, (in so fern nicht bey einem oder dem andern Gewerke eine successive Prüfung nöthig befunden und in den Innungs = Artikeln festgesetzt werden sollte) in Gegenwart der Orts = Obrigkeit, oder zum mindesten eines obrigkeitlichen Deputirten, der in den amtsfähigen Städten und Ortschaften nach der Bestimmung des §. 21. commitirt werden kann, durch die versammelte Innung, den Umständen nach, wenn die Obrigkeit solches anordnet, mit Zuziehung von anderweitigen fachverständigen Prüfungsmeystern aus der Innung eines andern Orts.

§. 40. Das Meisterstück muß nach Stimmenmehrheit entweder ganz angenommen oder verworfen, wegen der Fehler aber keine Geldstrafe ange-
setzt werden.

§. 41. Wird das Meisterstück verworfen, woben der obrigkeitliche Deputirte darauf zu sehen hat, daß nicht Eigensinn oder Mißgunst die Entscheidung herbeyführe, und die Gründe des Verwerfens genau zu Protocoll nehmen muß, so ist der Gesell abzuweisen, und darf alsdann vor dem Ablauf einer nach der Beschaffenheit der wahrgenommenen Fehler, indeß nicht unter 6 Monaten, zu bestimmenden Zeit sich nicht wieder zum Meisterstück anbieten.

§. 42.
Frei vom Meisterstück sind nur:
1) wer die rechtmäßige Erwerbung des Meisterrechts an einem anderen Orte dieses Landes bescheinigt; und
2) die zur Zeit mit obrigkeitlicher Erlaubniß ansässigen Meister, welche früher zu keiner Innung gehörten, und jetzt in eine solche treten, es sey denn, daß die Orts-Obrigkeit die Anfertigung des Meisterstücks aus besondern Gründen nöthig fände.

Außerdem kann Niemanden die Verfertigung des Meisterstücks ganz oder zum Theil erlassen werden; in den Fällen ausgenommen, wo von der Obrigkeit eine Prüfung statt des Meisterstücks angeordnet würde, wie z. B. bey Maurern rathlich seyn wird.

§. 43.

Vor der Zulassung zum Meisterstück muß die Orts-Obrigkeit den Umstand sorgfältig in Erwägung ziehen, ob das Gewerbe an dem Orte nicht bereits überseht ist, die motivirten Wünsche des Gewerks-Vorstandes deshalb zu Protocoll nehmen und bey ihrer Entscheidung vor allen Dingen auf das Bedürfniß und Interesse des Publicums, allein auch darauf zu sehen, daß durch die vermehrte Concurrenz nicht der wahrscheinliche Ruin ansässiger Meister herbeigeführt werde. Doch haben diese kein eigentliches Widerspruchsrecht gegen die von der Obrigkeit nach reiflicher Erwägung bewilligte Zulassung zum Meisterstück, auch steht den Supplicanten der Recurs an die Regierung offen.

§. 44.

Von der Ertheilung des Meisterrechts.

Die Ertheilung des Meisterrechts geschieht durch Eintragung in das Meisterbuch durch den obrigkeitlichen Deputirten vor versammelter Innung, mit Bemerkung des Na-

mens, Geburtsorts, Alters, Tages der Aufnahme, Lehr- und Wanderzeit, Verfertigung des Meisterstücks oder Prüfung und des Betrages der gezahlten Gebühren.

§. 45.

Dem Meister wird von der Orts-Obrigkeit ein Meisterbrief ausgefertigt. In den amtsfässigen Städten geschieht diese Ausfertigung durch den Magistrat, welcher das visa des Amtes beygefügt wird.

§. 46.

Das für das Meisterrecht inclusive der Eintragung in das Meisterbuch und Ausfertigung des Meisterbriefes von dem Meister der Gewerks-Casse zu entrichtende Eintritts- oder Meistergeld darf in den Innungs-Artikeln zwischen 5 und 25 Rthlr. festgesetzt werden.

Vom Meister-
gelde.

§. 47.

Dieses bestimmte Eintrittsgeld ist auch von den patentirten und seit 1814 ansässigen Meistern, die der Innung beytreten, zu entrichten, in so fern sie nicht in die bey einzelnen Handwerken noch erhaltenen Gewerks-Cassen bereits ein Meistergeld bezahlt haben.

§. 48.

Diejenigen, welche schon vor 1811 in einer

IV



der aufgehobenen Zünfte Meister gewesen, sind davon befreuet.

§. 49.

Antheil der Meister am Activ- und Passiv-Vermögen der Gilden.

Alle Meister, die sich zu einer Innung vereinigen, nehmen gleichen Antheil an dem etwai- gen Activ- und Passiv-Vermögen der ehemaligen Zunft, insbesondere an der Verpflichtung der Zinszahlung und Abtragung der alten Amtschulden, an der Herbergs-Miethe, an den laufenden nothwendigen Ausgaben, so wie an allen Vortheilen und Lasten des Vereins.

§. 50.

Beiträge der Meister zur Innungs-Casse.

Diejenigen jetzt ansässigen Meister, welche zu keiner Gilde treten, müssen aber dessen ungeachtet pro rata zu den Zinsen der alten, jetzt noch vorhandenen Amtschulden der Gilde beitragen.

§. 51.

Jeder zu einer Innung gehörende Meister ist verbunden, zu den §. 27. angeführten Zwecken einen jährlichen Beitrag zu liefern, dessen Größe vom dem Gewerks-Vorstande alle Jahre nach dem jedesmaligen Bedürfnisse bey Ablegung der Rechnung des verflossenen Jahrs mit obrigkeitlicher Genehmigung bestimmt wird, indessen niemals die Summe von Fünf Rthlr. übersteigen darf.

§. 52. Meisters - Wittwen können ihr Handwerk durch einen Meister - Gesellen fortsetzen, bis sie außer demselben heyrathen. Bestimmungen wegen der Meisters - Wittwen.

Wenn sie Lehrlinge halten, so stehen diese unter dem ersten oder Meister - Gesellen und unter Aufsicht eines andern, von den Gewerks - Vorstehern zu bezeichnenden Meisters. (S. 103.)

§. 53. Der Regel nach ist es verboten, mehrere Handwerke, wovon Gilden an dem Orte vorhanden sind, zugleich zu treiben; wird unter besonderen Umständen von der Regierung eine Ausnahme gestattet, so sind die für jede Gilde bestehenden Vorschriften hinsichtlich der nachzuweisenden Geschicklichkeit zu befolgen. Jeder kann jedoch nur Mitglied einer Gilde seyn. Combination mehrerer Handwerke ist verboten.

Auf Unternehmer, oder Vorsteher von Fabriken leidet dieses keine Anwendung.

Dagegen ist es, nach den Orts - Verhältnissen den Meistern verwandter Handwerke, wenn sie es wünschen, und solches von der Obrigkeit für zuträglich gehalten wird, erlaubt, in eine Gilde zusammen zu treten.

§. 54. Außer den von der Ortsbehörde bestätigten Herbergs - Wirthen darf kein Meister neben seiner Schenk - Wirtschaftender Meister sind untersagt.

IV



nem Handwerke Schenkwirthschaft treiben, ohne oberliche Genehmigung, und ohne solche keinen Kramladen führen.

§. 55.

Anordnung wegen der Handwerker im Militair.

Handwerker im activen Militairdienst können für eigene Rechnung nur für Militairpersonen arbeiten; bey einem Meister als Gesellen zu arbeiten ist ihnen übrigens erlaubt.

§. 56.

Vorschriften wegen unvollendet gebliebener oder auszubessernder Arbeiten

Die Meister sind verbunden, die von anderen faumseligen Meistern angefangenen Arbeiten auf Verlangen der Besteller fertig zu machen, und Waaren, die an anderen Orten gemacht sind, auszubessern. Etwaige Einreden, die sich auf die Untauglichkeit der angefangenen Arbeit gründen, sollen von den Gilde-Vorstehern ohne Zeitverlust geprüft werden, und diese für ihr desfallsiges Urtheil verantwortlich bleiben.

§. 57.

Vom Arbeiten der Meister als Gesellen.

Jedem Meister ist es unverwehrt, auf einige Zeit bey einem anderen Meister desselben Orts eines anderen Gewerks zu arbeiten, unbeschadet seiner Rechte als Meister und Mitglied der Innung.

§. 58.

Jeder Meister muß für tüchtige Arbeit einstehen

Jeder Meister muß für die Tüchtigkeit der Arbeit seiner Werkstätte einstehen, so wie auch

dafür, daß von Gesellen und Lehrlingen nichts entwandt, beschädigt oder verderbt werde.

§. 59.

Das Meisterrecht geht verloren:

Vom Verlust
des Meister-
rechts.

- a) durch freywilliges Austreten aus der Gilde;
- b) durch Verfügung der Regierung, bey beharrlicher Widerspenstigkeit gegen die Obrigkeit in Gewerbesachen, besonders bey überführter, wiederholter schädlicher oder betrügerischer Bereitung oder Absetzung von Lebensmitteln, bey der zum dritten Male überführten noch so kleinen Veruntreuung der ihm im Gewerbe anvertrauten Gegenstände und bey überführter wissentlich falsch gegebener Attestation des Betragens der Gesellen; (§. 70.)
- c) auch derjenige, welcher durch Urtheil und Recht seiner Ehre verlustig erklärt wird, verliert sein Meisterrecht.

§. 60.

Wenn Mangel an geschickten Meistern in irgend einem Handwerke Statt findet, oder die Cheurung in den Gewerken Ueberhand nimmt, so hat die Orts-Obrigkeit das Recht, fremde Arbeiter, die sich hinlänglich legitimiren können, zu berufen, sind dies Ausländer, so ist aber alle-

Verfahren beim
Mangel geschick-
ter Meister.

IV



mal die Aufnahme als Unterthan bey der Regierung zu erwirken.

§. 61.

Verbot der Vereinbarungen über die Preise der Arbeit.

Die Genossen einer Innung haben nicht das Recht, über den niedrigsten Preis ihrer Arbeit eine Vereinbarung zu treffen. Wo es nöthig ist, besonders bey den Gewerken, deren Waaren zu Lebensmitteln dienen, kann von Obrigkeitswegen eine Taxe gesetzt werden.

III. G e s e l l e n .

§. 62.

Legitimation.

Wer einen ordnungsmäßigen Lehrbrief, oder ein obrigkeitliches Document, woraus die abgehaltene ordnungsmäßige Lehrzeit hervorgeht, aufweist, soll ohne Einschränkung für einen Gesellen gelten.

§. 63.

Verbot des Arbeitens auf eigene Rechnung.

Kein Gesell darf für eigene Rechnung arbeiten, mit Ausnahme der Maurer- und Zimmer-Gesellen.

§. 64.

Bestimmung wegen der ihr Handwerk nicht betreibenden Gesellen.

Diejenigen Gesellen, welche Monate oder Jahre lang ihr Handwerk zu treiben nicht für gut finden, sondern auf andere Weise sich beschäftigen, im Militairdienst sind, oder bey Herr-

schaften in Dienst treten, dürfen ihrer Gesellenrechte von den Gilden deshalb nicht verlustig erklärt werden. Es wird ihnen jedoch die Zeit, während der sie solchergestalt ihr Gewerbe nicht nach den bey der Gilde bestehenden Vorschriften betreiben, bey den Wanderjahren nicht angerechnet.

§. 65.

Kein Gesell darf der Regel nach sich hier ^{Verbot des Heyrathens der Gesellen.} im Lande verheyrathen; Maurer- und Zimmergesellen sind jedoch hiervon ausgenommen. Die etwa auswärts geschehene Verheyrahlung des Gesellen ist bey sonstiger Qualification und Mangel an Hindernissen kein Grund die Aufnahme desselben, als Meister, zu verweigern.

§. 66.

Jeder Meister kann eine beliebige Anzahl ^{Unbeschränktheit der Gesellen-Anzahl.} von Gesellen halten.

§. 67.

Jeder Gesell muß wenigstens 4 Jahre ^{Arbeit- und Wanderzeit der Gesellen.} für Rechnung Anderer sein Handwerk betreiben, und mindestens die Hälfte dieser Zeit wandern, d. h. in Werkstätten des Auslandes sein erlerntes Handwerk für Lohn ausüben. Ausnahmen von dieser Regel, wo von der Orts-Obriegkeit von der Verpflichtung zu wandern unentgeltlich Dispensation ertheilt werden kann, sind möglich:

- a) wegen körperlicher Gebrechen, die das Wandern hindern;
- b) wenn der Gesell die Werkstätte seines Vaters, Großvaters oder Pflegevaters nothwendig übernehmen muß, und dieses ohne wesentlichen Nachtheil nicht aufgeschoben werden kann.

Die nähere Bestimmung der Gesellen- und Wanderjahre muß in den neuen Innungs=Artikeln enthalten seyn.

§. 68.

Vor dem 17ten Jahre darf kein Gesell wandern.

§. 69.

Bestimmung
hinsichtlich der
Wehrpflichtig-
keit der Gesel-
len.

Da das 21ste Jahr das militairpflichtige Alter ist, so muß jeder einheimische Gesell, der in diesem Alter auf Wanderung ist, sich im December desjenigen Jahrs, in welchem er das 20ste Lebensjahr völlig zurückgelegt hat und in das 21ste tritt, entweder in Person zur Loosung selbst sistiren, oder einen andern zum Loosen für sich bevollmächtigen, und demnächst, wenn das Loos ihn trifft, nach geschehenem Aufruf binnen drey Wochen erscheinen. Im Unterlassungsfalle werden die gesetzlichen Strafen gegen ihn angewandt.

§. 70.

Statt der Kundschaft erhält jeder Gesell ^{Wanderbuch.} ein Wanderbuch, dessen Verkauf für eine in den Innungs-Artikeln festzusetzende Summe zum Besten der Gewerks-Casse geschieht, worin nach einem obrigkeitlich vorzuschreibenden Schema die Personal-Verhältnisse des Gesellen, Ort und Zeit des Lehrstandes aufgeführt sind, und sowohl im In- als Auslande die Zeugnisse der Meister, bey denen der Gesell gearbeitet hat, so wie der Orts-Obrigkeiten, eingetragen werden, solche mögen für oder gegen dessen Fähigkeiten oder Betragen lauten. Auch die etwaigen Vergehen und erlittenen Strafen sind darin aufzuführen. Inländische Meister, die wissentlich unrichtige Zeugnisse ertheilen, werden policeylich gestraft und verlieren den Umständen nach ihr Meisterrecht. (§. 59. b.)

Die Ausfertigung der Wanderbücher geschieht in den mit der Amts-Competenz versehenen Städten von den Magistraten, in den übrigen Städten und Flecken von den Aemtern, unter Beydruckung des Stadt- respective Amtssiegels, und zwar ohne Kosten.

§. 71.

Der einwandernde Gesell muß sich auf der ^{Anordnung wegen der einwan-} Herberge seines Handwerks einfinden und dort ^{dernden Gesellen.} zur Arbeit sich melden, und seine Kundschaft

ober Wanderbuch bey der Orts-Behörde abgeben, bey Strafe im Entstehungsfall als Landstreicher behandelt zu werden.

Dasselbe tritt ein, wenn er ohne ausgefülltes Wanderbuch wieder abreiset.

§. 72.

Annahme der
Gesellen.

In der Herberge liegt ein Buch, worin die Gesellen begehrenden Meister der Reihe nach sich einschreiben, nach folgendem Muster:

Fort- laufen- de Nr.	Name des be- gehren- den Meis- ters.	Haus, Straße	Gattung der Ar- beit, wo- zu der Gesell begehret wird.	Name des zu- gewie- senen Gesel- len.	Tag der Zu- wei- sung.
----------------------------	---	-----------------	--	--	---------------------------------

Der von der Innung gewählte Meister, welches der Herbergs-Wirth seyn kann, hat das Geschäft der Zuweisung des Gesellen nach der Reihe der eingeschriebenen Meister, jedoch mit vorzugsweiser Berücksichtigung von Meisters-Wittwen und an langwieriger Krankheit leiden- den Meistern, es sey denn, daß der Gesell ver- schrieben worden, in welchem Falle er dem ver- schreibenden Meister zugewiesen werden muß.

§. 73.

Meisters-Wittwen und Meister, welche wegen langwieriger Krankheit oder anderer unverschuldeter Unglücksfälle dem Gewerbe nicht vorstehen können und nicht mit zwey Gesellen versehen sind, sind befugt, von denjenigen Meistern, die 2 oder mehr Gesellen haben, die Abtretung eines tüchtigen Gesellen zu verlangen, zu welcher unter jenen der jüngste Meister verpflichtet ist. Sobald der franke Meister genesen ist, muß er jedoch auf Begehren den Gesellen zurückgeben.

Begünstigung der Meisters-Wittwen und anderer Meister beym Gesellen = Annehmen.

§. 74.

Findet der einwandernde Gesell keine Arbeit, so muß er binnen 3 Tagen den Ort verlassen und die ihm im Wanderbuche, in der Kundschaft oder dem Passe vorzuschreibende Reiseroute bey polizyenlicher Strafe beobachten.

Bestimmungen wegen arbeitsloser und unvernöglicher fremder Gesellen.

Fremde Gesellen, die ohne nach einem bestimmten Orte verschrieben zu seyn, weßfalls sie sich legitimiren müssen, bloß um Arbeit zu suchen in's Land kommen, sind von den Polizyen- und Armen-Behörden auf der Gränze sofort nach dem nächsten der im §. 1. bezeichneten Orte, wo eine Gilde ihres Gewerks ist, hinzuweisen, woselbst sie nach der im §. 71. gegebenen Bestimmung die fernere Anweisung zu gewärtigen haben.

IV

§. 75.

Das Betteln (Fechten) der Gesellen ist durchaus verboten und wird nach den Vorschriften der Armen-Verordnung bestraft. Dagegen soll den unverschuldet hilf- und arbeitslosen Gesellen ein Zehrpfennig, dessen Größe in den neuen Innungs-Artikeln festzusetzen ist, aus der Casse gereicht werden (§. 28 und 88.)

Es gelten hiebey überhaupt die Vorschriften der Regierungs-Bekanntmachung vom 30. Januar 1825 wegen der Maasregeln gegen Vaganten und die Verfügung in Betreff der armen Fußreisenden.

§. 76.

Verbot der Gesellen-Corporationen.

Die Gesellen dürfen durchaus keine Corporation, Gilde oder sonstige geschlossene Gesellschaft oder Vereinigung bilden, keine Lade haben und kein Siegel führen, und nicht im Gesamt-Namen handeln, zu welchem Gewerke sie auch gehören mögen, und findet bloß hinsichtlich der nach §. 28 und 88 von den Gesellen zusammen gebrachten Unterstützungsgelder eine Verbindung unter ihnen Statt; eben so wenig dürfen sie sich irgend eine Aufsicht oder Strafgewalt über Mitgesellen und andere Handwerks-Genossen, so wie auch keine besondere Gesellen-Berechtigungen, z. B. zur Aufnahme von Lehrburschen als Gesellen, anmaßen, alles bey Vermeidung

polizeylicher Strafen und Brüche, zum Besten der Gewerks-Casse.

§. 77.

Jeder Gesell muß sich ruhig und ordentlich verhalten, bescheiden und folgsam gegen den Meister seyn; Nachts nicht herum schwärmen, die Arbeitstage und Abendstunden fleißig seyn, und er darf nur die Sonn- und Festtage feyern. Namentlich darf der sogenannte blaue Montag nicht gefeyert werden, doch kann der Meister den Nachmittag dieses oder jeden andern Tages den Gesellen zur Erholung gestatten, die aber kein Recht haben, solches zu verlangen.

Anweisung zum ruhigen und ordentlichen Verhalten.

§. 78.

Jeder Meister, dessen Gesellen sich an den zur Arbeit bestimmten Tagen derselben entziehen, ist schuldig, bey Vermeidung von 1 bis 3 Rthlr. Brüche zur Gewerks-Casse, der Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

Pflichten der Meister und Herbergswirthe hinsichtlich des Betragens der Gesellen.

Herbergs- und andere Wirthhe, welche während der gewöhnlichen Arbeitsstunden Zusammenkünfte der Gesellen bey sich dulden, sollen polizeylich bestraft werden und im Wiederholungs-falle die Erlaubniß zur Wirthschaftsführung verlieren.

IV



§. 79.

Der Meister ist befugt und verpflichtet, über das Betragen der Gesellen Aufsicht zu führen, sie zum Besuch des Gottesdienstes und zum sittlichen Leben anzuhalten, auch von Ausschweifungen, so viel an ihm ist, abzuhalten.

§. 80.

Zusammenrottirungen und Selbsthülfe werden ernstlich bestraft.

Zusammenrottirungen oder Verabredungen von mehr als drey Gesellen, in der Absicht, durch Drohungen, Verweigern der Arbeit zc. eine Forderung, wenn sie auch rechtmäßig wäre, eigenmächtig durchzusetzen, werden sofort polizeulich durch die Orts-Obrigkeit bestraft, und, den Umständen nach, von solcher den Gerichten zur Untersuchung und Bestrafung nach den Gesetzen wider unerlaubte Selbsthülfe, Widersetzung gegen die Obrigkeit und Aufruhr (Art. 441. fgl. 449. fgl. des Strafgesetzbuchs) übergeben.

§. 81.

Verfahren bey Beschwerden.

Beschwerden der Gesellen lassen diese an den Vorsteher des Gewerks, und wenn dieser sie nicht schlichten kann, durch diesen an die Orts-Behörde (Amt, Syndicus) gelangen.

§. 82.

Contract über die Arbeitszeit und den Lohn.

Jeder Gesell kann mit seinem Meister eine freye Vereinbarung über die Dauer der Verbindung und den Lohn (dieser sey nach Wo-

chen oder stückweise bedungen) über Aufkündigungsfrist, Verpflichtung binnen einer gewissen Zeit zu keinem andern Meister des Orts in Arbeit zu gehen, nebst Nebenbestimmungen über Kostgeld, Kleidung zc. treffen, den beyde Theile zu halten verbunden sind. Der Vertrag zwischen dem Gesellen und dem Meister wird jedoch erst nach Ablauf einer Probezeit von 14 Tagen unwiderruflich.

Während dieser Probezeit steht es beyden Theilen frey, vom Vertrage wieder abzugehn; der Gesell erhält dann den bedungenen Lohn nur auf die Tage, wo er wirklich in Arbeit gestanden hat, jedoch die Sonn- und Festtage mitgerechnet.

§. 83.

Ist keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen, so gilt in der Regel eine gegenseitige vorhergehende 14 tägige Aufkündigung, nach deren Ablauf der Gesell bey einem andern Meister wieder in Arbeit treten kann. Jedoch braucht

- a) der Meister die Aufkündigung nicht anzunehmen, wenn die Zeit des Abzugs innerhalb der letzten 14 Tage vor den hohen Festen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten) eintritt;
- b) wird stückweise gearbeitet und gelohnt, so

müssen die angefangenen Arbeiten fertig gemacht seyn;

e) darf der Gesell nicht abspenstig gemacht seyn.

§. 84.

Verbot des Abspenstigmachens

Das Abspenstigmachen der Gesellen durch Meister, andere Gesellen, oder andere Personen, ist durchaus verboten, und wird polizeylich mit 5 bis 10 Rthlr. Brüche, zum Besten der Gewerks-Casse bestraft. Der verführte Gesell, welcher zu seinem Meister nicht zurückkehren will, muß wenigstens 3 Monate den Ort verlassen.

§. 85.

Entlassung der Gesellen ohne Aufkündigung.

Der Meister kann den Gesellen aus folgenden Ursachen ohne Aufkündigung entlassen:

- a) wenn derselbe ihn oder Mitglieder seiner Familie mit Schimpfworten oder Thätlichkeit beleidigt, oder sonst den Hausfrieden stört;
- b) wenn er beharrlichen Ungehorsam, als Widersetzlichkeit gegen die Anweisungen des Meisters bezeigt;
- c) wenn er für andere als des Meisters Rechnung und ohne dessen Bewilligung sein Handwerk ausübt;

- d) wenn er sich Diebstahl oder Veruntreuung zu Schulden kommen läßt, oder sich dessen verdächtig gemacht hat, in welchen Fällen auch der Obrigkeit vom Meister Anzeige zu machen ist;
- e) wenn er sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß des Meisters, Nachts außer dem Hause zu bleiben;
- f) wenn er mit Feuerung und Licht unvorsichtig umgeht, und die ihm dieserhalb ertheilten Warnungen nicht beachtet;
- g) wenn er wider den Willen des Meisters an Arbeitstagen feyert, oder sonst den etwa mit ihm geschlossenen Contract nicht erfüllt.

In allen diesen Fällen ist jedoch der Meister verpflichtet, zuvörderst seine Absicht, den Gesellen zu entlassen, dem Vorsteher zu melden, welcher zur gütlichen Beylegung der Sache zwischen Meister und Gesell sofort einen Versuch machen soll. Ehe dieser Versuch Statt gefunden hat, soll mit Ausnahme der ad d. gedachten Fälle, keine Behörde eine Beschwerde über dergleichen Vorfälle annehmen, von dem Gerichte aber nie darauf eingetreten werden, indem alle Zwistigkeiten zwischen Meister und Gesellen in letzter Instanz summarisch von der Orts-Policey-Behörde zu schlichten sind.

§. 86.

Ein so aus gesetzlichen Gründen entlassener, so wie überhaupt jeder unruhige und unfolgsame Gesell muß fortwandern und wenigstens $\frac{1}{4}$ Jahr wegbleiben.

§. 87.

Abgehen der Gesellen ohne Aufkündigung.

Der Gesell kann gleichfalls ohne Aufkündigung aus der Arbeit und zu einem andern Meister gehen:

a) wenn der Meister den Contract nicht erfüllt;

b) wenn er sich thätlich an ihm vergreift, seinen guten Ruf zu kränken sucht, oder Unerlaubtes von ihm verlangt. Doch tritt hier auch die Bestimmung des §. 81. ein, wonach der Gesell seine Beschwerde erst an den Vorsteher bringen muß.

§. 88.

Beiträge der Gesellen zur Gewerks-Casse.

Die sonst üblichen in den neuen Innungs-
Artikeln festzusetzenden Beiträge der Gesellen für Verpflegung kranker Gesellen zc. sollen auch ferner, jedoch in die Gewerks-Casse entrichtet werden, und zwar von den Meistern, die selbige gleich vom Lohne der Gesellen abziehen und monatlich dem Vorsteher zur Casse abliefern, der solche jedoch besonders zu berechnen hat. Wo

eigene Gesellen = Kranken = Cassen errichtet sind, fällt diese Bestimmung weg. (§. 28. 75. 86.)

§. 89.

Die obrigkeitlich zu bestätigenden Herbergß-^{Bestimmungen} Wirthhe, welche ihr Haus durch das Handwerks-^{wegen der Her-} bergß-Wirthhe. Schild bezeichnen müssen, sind den wegen der Wirthshäuser überhaupt bestehenden Polizey-Borschriften unterworfen; den Gesellen, welche fortwandern müssen, dürfen sie den Aufenthalt nicht gestatten.

Die Herbergswirthhe sind für alle bey ihnen vorgefallene Unordnungen, Schlägereyen und Unsittlichkeiten verantwortlich, und es werden solche an ihnen selbst polizeylich und im Wiederholungsfalle mit Entziehung der Concession geahndet, wenn sie nicht beweisen können, zu deren Verhütung nach Möglichkeit bemühet gewesen zu seyn.

§. 90.

Alle Unordnungen und Unsittlichkeiten in den ^{Ordnung in den} Herbergen werden strenge geahndet. Die Polizey-Behörde wird hierauf strenge achten, und Contravenienten zur Strafe ziehen. Einem Meister wird jedes Jahr die besondere Aufsicht über die Herberge und den Herbergswirth oberlich aufgetragen werden. ^{Herbergen.}

§. 91.

In jeder Herberge wird ein Exemplar dieser Verordnung, so wie aller darauf Bezug habenden späteren Anordnungen angeschlagen werden.

IV. Lehrlinge.

§. 92.

Geburt, Stand und Religion geben kein Hinderniß der Aufnahme.

Geburt, Stand und Religion können die Aufnahme eines einheimischen Lehrlings nicht hindern. Gesellen oder Lehrlinge, die mit dem Neuaufgenommenen wegen seiner Geburt, seines Standes, oder seiner Religion nicht arbeiten wollen, werden polizeylich gestraft.

§. 93.

Wahl des Gewerbes, Fähigkeit des Lehrlings.

Die Wahl des Gewerbes soll ohne Zwang geschehen. Der Lehrling muß die erforderlichen Geistes- und Körper-Kräfte haben, confirmirt, oder wenigstens 14 Jahre alt seyn, lesen, schreiben und etwas rechnen können, wovon sich der Vorsteher mit Zuziehung einiger Meister vor der Einschreibung zu überzeugen hat.

§. 94.

Wahl des Meisters.

Eltern und Vormündern ist die Wahl des Meisters, so wie die Abschließung des Lehrvertrags mit Letzterem, überlassen. Sie kön-

nen sich, wenn kein Meister für den in die Lehre zu bringenden Knaben zu finden ist, an die Vorsteher wenden, welche sich zu bemühen haben, für dessen Aufnahme, zu welcher übrigens kein Meister gezwungen werden kann, baldmöglichst zu sorgen.

§. 95.

Die Bestimmungen über das Lehrgeld, so wie über die Kost, Bekleidung, Krankenverpflegung sind der freyen gegenseitigen Uebereinkunft überlassen, die Lehrzeit darf aber nicht unter den in den neuen Innungs-Artickeln für jede Innung festzusetzenden Jahren bestimmt, und niemals abgekauft, oder gegen ein höheres Lehrgeld heruntersetzt werden.

Lehrgeld und
Lehrzeit.

§. 96.

Dagegen kann, wenn der Lehrling unvernünftig ist, Lehrgeld zu bezahlen, die Lehrzeit um ein Jahr länger festgesetzt werden.

§. 97.

Die Verpflegung eines kranken einländischen Lehrlings kann einem Meister, welcher dieselbe im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, nicht zugemüthet werden.

Vorschriften
wegen erkrank-
ter Lehrlinge.

Wird der Lehrling durch eine, kürzer als drey Monate dauernde Krankheit an der Fortsetzung der Lehre gehindert, so wird ihm dieser

Zwischenraum auf die gesetzmäßige oder verabredete Lehrzeit nicht abgerechnet.

Hat aber die Krankheit länger gedauert, so kommt es auf die Beurtheilung des Meisters und der Gilde-Vorsteher an, inwiefern der Lehrling die versäumte Zeit nachlernen müsse.

§. 98.

Lehrvertrag,
Einschreiben
des Lehrlings.

Der Lehrvertrag fängt erst nach Ablauf einer Probezeit von vier Wochen an, wonach alsdann, wenn der Meister gegen den Knaben keine rechtmäßige Beschwerde hat, die Einschreibung des Lehrlings in ein Buch bey dem Vorsteher in Gegenwart des Vaters oder Vormundes und Lehrmeisters unter zweckmäßigen Ermahnungen geschieht.

§. 99.

Bei der Einschreibung des Lehrlings ist die getroffene Vereinbarung vom Lehrherrn und Eltern u. in dasselbe Buch einzutragen und von beyden Theilen zu unterschreiben, es sey denn, daß schon ein ordentlicher Vertrag vor der Obrigkeit abgeschlossen worden.

§. 100.

Gebühren bey
Einschreiben.

Die bey der Einschreibung zu entrichtenden Gebühren, so wie ein bestimmter jährlicher Beitrag für jeden Lehrling in die Gewerks-Casse sind in den neuen Artikeln festzusetzen. Armen-

Kinder sind jedoch von diesen Gebühren und Beyträgen frey.

§. 101.

Alle bey einem Meister auf dem Lande in Besondere Vorschrift wegen der Lehrlinge bey den Landmeistern.
ber Lehre gestandenen Lehrlinge müssen wenigstens noch ein Jahr bey einem Meister an einem der §. 1. benannten Orte lernen, bevor sie frey gesprochen werden können.

§. 102.

Der Meister ist verbunden, bey dem Lehrling die Stelle des Vaters zu vertreten, ihn mit Güte und Sorgfalt zu behandeln, ihn zu allem Guten anzuhalten und in seinem Handwerke wohl zu unterrichten. Leichte häusliche Arbeiten darf er durch ihn verrichten lassen, so wie er solche seinem Sohne auftragen würde, doch muß im Winter wenigstens $\frac{2}{3}$, im Sommer die Hälfte täglichen Arbeitszeit dem Handwerke gewidmet bleiben.

§. 103.

Der Lehrling ist dem Meister gleich einem Vater, Ehrerbietung, Gehorsam in billigen Dingen, und insbesondere Treue schuldig.

Wenn Meisters-Wittwen Lehrlinge halten, (§. 52.) so haben diese hinsichtlich des Handwerks die Anweisung des Meistergesellen und

hinsichtlich der häuslichen Einrichtungen die der Wittwe, als ihrer Hausfrau, zu befolgen; im übrigen tritt der Aufsicht führende Meistergesell gegen die Lehrlinge in die sonstigen Verhältnisse des Meisters.

§. 104.

Fernere Befugnisse des Meisters gegen den Lehrling.

Der Meister hat das Recht der väterlichen Züchtigung. Klagen über Mißbrauch, der auf das strengste untersagt ist, oder über die Unterlassung der nach §. 102. dem Meister obliegenden Pflichten gegen den Lehrling, untersucht der Vorsteher, mit Zuziehung zweyer Meister, die, wenn sie solche gegründet finden, verpflichtet sind, sich um die Unterbringung des Lehrlings bey einem andern Meister, nöthigenfalls auf Kosten des vorigen, zu bemühen, und den Umständen nach das Verfahren des vorigen Meisters bey der Obrigkeit zur Ahndung anzuzeigen, alles bey eigener Verantwortlichkeit. Ein Meister, dem eine gesetzwidrige Behandlung des Lehrlings zur Last fällt, darf außerdem binnen 3 Monaten keinen andern Lehrling annehmen.

§. 105.

Vom Auslehren der Lehrlinge.

Der Meister muß den Lehrling auslehren, und darf denselben nicht eigenmächtig ohne Zustimmung der Eltern und des Vorstehers zu einem andern Meister geben.

§. 106.

Stirbt der Meister, bevor die Lehrjahre ^{Verfahren bey Sterbfällen der Meister vor beendigter Lehrzeit.} beendigt sind, oder wird er durch Verfall der Nahrung am Auslehren verhindert, so sollen die Gilde-Vorsteher, wenn der Lehrling nicht von seinen Eltern oder Vormündern bey einem andern Meister untergebracht werden kann, zu dessen Unterbringung bemühet seyn. Es kann jeder Meister, welcher noch keinen Lehrling, aber doch hinlängliche Arbeit hat, zur Aufnahme eines solchen Lehrlings angehalten werden.

Wenn die Wittwe das Handwerk mit einem Gesellen fortsetzt und den Lehrling behalten will, so kann derselbe mit Einwilligung der Eltern oder Vormünder, bey derselben verbleiben. (§. 52. und 103.)

§. 107.

Entläuft der Lehrling und kommt er nach ^{Bestimmung über das Entlaufen der Lehrlinge.} einigen Tagen wieder, so soll der Vorsteher ihn wegen der Ursachen befragen, und wenn es die Umstände erfordern, nach §. 104. verfahren, auf jeden Fall aber dem Lehrling sein Vergehen vorhalten und ihn warnen, auch den Umständen nach für eine angemessene Bestrafung sorgen. Entweicht er zum zweyten Male, so tritt polizeyliche Strafe durch die Obrigkeit ein. Entlaufene Lehrlinge darf kein Meister ohne Vorwissen des vorigen Lehrherrn und des Vorste-

herz annehmen, und das Abwendigmachen der Lehrlinge ist strenge untersagt. Ist der Lehrling über vier Wochen ausgeblieben, so muß er die versäumte Zeit in der Lehre nachholen.

Keht der Lehrling nicht freywillig, oder auf Einschreiten seiner Eltern oder Vormünder zurück, so soll derselbe von der Orts-Obrigkeit und im Falle er nach einem andern Orte entwichen ist, auf Requisition der ersteren durch die Obrigkeit des letzten Orts, in polizenlichem Wege, ohne Kosten, befehligt werden, sich in einer kurzen, der Entfernung angemessenen Frist (von 24 Stunden bis 5 Tage) bey Vermeidung gefänglicher Hinbringung, bey den Gilde-Vorstehern zu sistiren, welche dann nach §. 104. die Beschwerden des Lehrlings untersuchen und vorgeschriebenermaßen weiter verfahren müssen.

Bleibt der Befehl unbefolgt, so wird die angedrohte gefängliche Hinbringung verfügt und hat alsdann zwar der darum nachsuchende Meister die Transportkosten zu entrichten, er kann solche aber von dem Lehrling, wenn dessen Beschwerde unbegründet war, wieder fordern, oder es kann, wenn dieser zur Bezahlung unvermögend ist, demselben zu deren Abverdienen ein längere Lehrzeit von den Zunft-Vorstehern bestimmt werden.

§. 108.

Will der Lehrling ein anderes Gewerbe Wahl eines an-
deren Gewerbes ergreifen, so muß dies dem Vorsteher gemeldet werden, der die Eltern oder Vormünder davon in Kenntniß zu setzen hat.

Das Lehrgeld erhält der Meister nach Verhältniß der Zeit und eine Entschädigung, die jedoch den Betrag eines Drittheils der Gesamt-Summe des Lehrgeldes nicht überschreiten darf, und vom Vorsteher bestimmt wird.

§. 109.

Stirbt der Lehrling, so erhält der Meister Bestimmung
über das Lehr-
geld bey Ster-
befällen der
Lehrlinge. das Lehrgeld nur nach Verhältniß der Zeit, während welcher ersterer gelernt hat.

§. 110.

Eben so kann der Meister den Lehrling Angabe der
Fälle, da der
Lehrling zurück-
geschickt werden
kann. wegen grober Veruntreuung, hartnäckiger Widersetzlichkeit, Beleidigungen, liederlichen Lebenswandel, oder wegen gänzlicher Unfähigkeit zur Erlernung des Handwerks zurück schicken, jedoch nur nach vorangegangenen väterlichen Ermahnungen und vergeblichen mäßigen Züchtigungen und nach geschehener Anzeige beym Vorsteher, dessen Genehmigung erforderlich ist. In diesem Falle tritt wegen des Lehrgeldes auch das oben §. 108. Bestimmte ein.

§. 111.

Nach beendigter Lehrzeit geschieht die Prüfung des Lehrlings durch die Vorsteher in Gegenwart eines obrigkeitlichen Deputirten und sämtlicher Meister, welche vorzugsweise bey den Gewerken, wo solches statthast ist, in der Vorlegung eines durch den Lehrling in der Werkstätte seines Meisters selbst gefertigten Probestücks bestehen muß. Wird der Lehrling hiernach nicht tüchtig gefunden, so muß er auf die gefundenen Mängel aufmerksam gemacht und wenigstens noch ein Jahr bey einem andern Meister in die Lehre gegeben werden.

§. 112.

Bestimmung
wegen nicht be-
richtigten Lehr-
geldes.

So lange das Lehrgeld nicht vollständig berichtigt ist, kann der Meister den Lehrling loszusprechen nicht angehalten werden.

Ist der Lehrling das rückständige Lehrgeld zu erlegen unvermögend, so muß er dem Meister dafür eine verhältnißmäßige Zeit länger dienen, welche, wenn darüber in den Innungs-
Artikeln nichts festgesetzt ist, nach dem billigen Ermessen der Zunft-Vorsteher bestimmt werden muß.

§. 113.

Losprechung.

Ist er tüchtig befunden, so geschieht die Losprechung sofort nach der Prüfung durch

den Vorsteher, unter ernstlicher Ermahnung zum redlichen Lebenswandel und zur fortschreitenden Gewerbsbildung, nachdem ihm das IIIte Capitel dieser Verordnung vorgelesen, und er sich darnach zu richten vermittelst Handschlags angelobt hat.

Der Losgesprochene wird durch den Vorsteher in das Gesellenbuch eingetragen, und zahlt 1 Rthlr. zur Gewerks-Casse. Jede andere Zahlung, so wie Gelage und Schmausereyen sind auch hiebey verboten.

§. 114.

Nach erfolgter Losprechung und Eintragung in das Gesellenbuch wird dem Gesellen ein Lehrbrief von den Vorstehern eingehändigigt, der obrigkeitlich visirt seyn muß. ^{Ertheilung des Lehrbriefs.}

Zu diesem Lehrbriefe soll eine hinlängliche Anzahl Formulare gedruckt und der Verkauf derselben zum Besten der Gewerks-Casse erlaubt seyn, in den Innungs-Artikeln auch der Preis derselben genau angegeben werden.

§. 115.

Es soll diese Verordnung mit dem 1. May 1830 in Kraft treten und wird übrigens jede fernere Abänderung, Erweiterung oder nähere Bestimmung derselben ausdrücklich vorbehalten. ^{Schluss-Bestimmung.}

Urkundlich Unserer w.

IV

Gelehrten

1881

